

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), § 69 Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 18. November 2025 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Satzung der Gemeinde Borsdorf über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des § 69 SächsBRKG sind:
- a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird.
 - b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf.
- (2) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften, der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Borsdorf auf der Grundlage der Rahmen Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Leipzig und IRLS Leipzig, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf.

- (3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Falschalarmierung durch automatische Gefahrenmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Borsdorf durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist die gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG jeweilige Person verpflichtet.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt. Für folgende Leistungen wird Kostenersatz erhoben:

- a) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
- b) die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- c) die Beseitigung von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden,
- d) das Bergen von Tieren,
- e) das Bergen oder die Absicherung von Sachen,
- f) das Auspumpen von überfluteten Räumen,
- g) das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen,
- h) die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
- i) die Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen der Tragehilfe,
- j) den Brandsicherheitswachdienst,
- k) die Inanspruchnahme von Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes,
- l) die Durchführung einer Brandverhütungsschau,
- m) andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, wird Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf erhoben. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und dient als Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort der Feuerwehr.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge wird je Minute abgerechnet.
- (4) Die Kosten setzen sich neben der Berechnung nach Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den einsatzbedingten Kostenersatzsätzen je Fahrzeugkategorie pro Fahrzeug und Einsatzzeit,
 - b) den einsatzbedingten Kostenersatzsätzen für die Einsatzkräfte pro Einsatzkraft und Einsatzzeit.

Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern Leistungen der Feuerwehr Borsdorf der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Feuerwehren, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 SächsBRKG der Feuerwehr Borsdorf Hilfe geleistet haben sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden, von Spezialdienstleistungen Dritter und dieser speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur dann zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit die nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.
- (6) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeug Kosten verlangt werden.
- (7) Dritte oder Kommunen, deren Feuerwehren im Rahmen eines kostenpflichtigen gemeindeübergreifenden Einsatzes in der Gemeinde Borsdorf mit Personal und Fahrzeugen Hilfe

geleistet haben, können gegenüber der Gemeinde Borsdorf Kostenersatz verlangen. Die Kosten werden dem Kostenschuldner weiterberechnet.

- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Abs. 5 SächsBRKG). Hierzu ist die Stellung eines gesonderten Antrages erforderlich, sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt von:
- a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner (§ 69 Abs. 5 SächsBRKG).

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, soweit im Kostenbescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Billigkeitsmaßnahme

Auf der Erhebung von Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellt.

§ 9 Sicherheitsleistungen

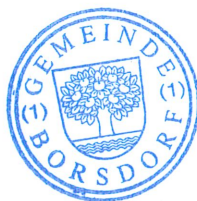
Die Leistungen gem. § 4 dieser Satzung, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Kostenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Kosten und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf (Feuerwehrkostensatzung) vom 04.11.2015 außer Kraft.

Borsdorf, den 18. November 2025


Birgit Kaden
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- I. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- II. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- III. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- IV. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Kostenersatzsatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen

I. Kostenersatz für Personal

- | | |
|-----------------|------------|
| 1. Einsatzkraft | 0,16 €/min |
|-----------------|------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge (ohne Personal)

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen (MTW) | 0,94 €/min |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW 1) | 2,09 €/min |
| 3. Mittleres Löschfahrzeug (MLF) | 2,19 €/min |
| 4. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 6,63 €/min |
| 5. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 4,63 €/min |
| 6. Kombinationslöschfahrzeug (L20FA) | 3,01 €/min |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Borsdorf, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.